

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

**Sektion Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und  
Soziales**

Sandro Schneider

Leiter Sektion Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und  
Soziales

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Direkt 062 835 22 01

Fax 062 835 21 99

sandro.schneider@ag.ch

www.ag.ch/berufsbildung

Aarau, im September 2016

**Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren 2017**

**1. Teilnahme an der Prüfung**

Um das eidgenössische Fähigkeitszeugnis zu erhalten, müssen Sie das Qualifikationsverfahren erfolgreich abschliessen (Bundesgesetz über die Berufsbildung Art. 38, SR 412.10).

**2. Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleiche für Berufslernende mit körperlicher Behinderung sind wie folgt zu beantragen: Das Gesuch muss bis zum 31. Dezember 2016 bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Florian Weingartner, Bachstrasse 15, 5001 Aarau eingereicht werden und folgende Punkte beinhalten: Antrag über Art und Umfang der gewünschten Erleichterung, Unterschrift der Berufslernenden bzw. des Berufslernenden sowie der Berufsbildnerin/des Berufsbildners. Ausserdem ist zwingend ein Arztzeugnis beizulegen.

Nachteilsausgleiche für Berufslernende mit Lernbehinderungen (Legasthenie, Dyskalkulie) können nur gewährt werden, wenn trotz Fördermassnahmen (Stützunterricht, Beizug von Fachstellen) der Prüfungserfolg in Frage gestellt ist. Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2016 bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Florian Weingartner, Bachstrasse 15, 5001 Aarau einzureichen. Das Gesuch muss einen Antrag über Art und Umfang der gewünschten Erleichterung enthalten sowie von der Berufslernenden bzw. dem Berufslernenden, der ausbildungsverantwortlichen Person und der Stützkurslehrkraft oder der Fachstelle unterschrieben sein. Ausserdem muss als Nachweis für die Lernbehinderung das bereits vorhandene Zeugnis eingereicht werden. Der Jugendpsychologische Dienst des Kantons Aargau macht nur Abklärungen, wenn die verbleibende Zeit bis zur Prüfung Fördermassnahmen zulässt.

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule entscheidet für den einzelnen Fall jeweils aufgrund des eingereichten Gesuches über Art und Umfang einem allfälligen Nachteilsausgleich (Eidg. Verordnung über die Berufsbildung Art. 35 Abs. 3, SR 412.101).

**3. Vorgehen bei Krankheit oder Unfall**

Können Kandidat/innen nicht zur Prüfung erscheinen, legen sie diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab. Als Entschuldigung für das Fernbleiben an der Prüfung gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall. In jedem Fall ist die Sektion Berufsbildung Wirtschaft, Gesundheit und Soziales und/oder die Prüfungsleitung vor Ort unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Zudem ist

eine schriftliche Begründung (bei Krankheit od. Unfall mit Arztzeugnis) an oben stehende Adresse einzusenden. Nachträglich geltend gemachte Hinderungsgründe werden nicht anerkannt.

#### **4. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Prüfung**

Treten Berufslernende ohne entschuld bare Gründe zur Prüfung gar nicht an, gilt die ganze Prüfung als absolviert und nicht bestanden (Kant. Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung, § 36 Abs 1, SAR 422.211). Diese kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Art. 33 der Eidg. Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101).

#### **5. Mobiltelefone / Hilfsmittel**

Das Benützen von Mobiltelefonen ist während der ganzen Prüfung verboten. Sofern in den einschlägigen, eidgenössischen Ausführungs- und Prüfungsbestimmungen nichts anderes vermerkt ist, bestimmt die Schulleitung oder die Chefexpertin bzw. der Chefexperte über die für den einzelnen Beruf / die einzelnen Prüfungsfächer zulässigen Hilfsmittel. Diese sind von den Kandidat/innen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte sind die Kandidat/innen verantwortlich. Jedes Hilfsmittel darf nur von einer Person benutzt werden.

#### **6. Unredliches Verhalten**

Bei einem Verstoß gegen die Prüfungsordnung gilt die Prüfung gemäss § 36 Abs. 1 der Kant. Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (SAR 422.211) als nicht bestanden. Die Prüfungen können frühestens beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Diese Wiederholung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Art. 33 der Eidg. Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101). Bei geringfügigen Verstößen gegen die Prüfungsordnung entscheiden die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten (Chefexpert/innen und/oder Prüfungsleitungen) zusammen mit der Sektion Wirtschaft, Gesundheit und Soziales im Einzelfall über das weitere Vorgehen (§ 36 Abs. 2 der Kant. Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung, SAR 422.211).

#### **7. Prüfungsergebnisse**

Aus Gründen des Datenschutzes werden grundsätzlich keine telefonischen Auskünfte über die Prüfungsergebnisse erteilt. Diese Regelung gilt für alle in die Verarbeitung und Erstellung der Prüfungsergebnisse involvierten Personen.

#### **8. Fähigkeitszeugnis und Notenausweis**

Fähigkeitszeugnis und Notenausweis werden grundsätzlich anlässlich der Diplomfeiern abgegeben. Zudem sind die Lehrbetriebe verpflichtet, der lernenden Person am Ende der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen, welches mindestens die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält (OR Art 346a, Abs. 1). Personen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule schriftlich informiert.

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Erfolg am Qualifikationsverfahren 2017.

Freundliche Grüsse



Leiter Sektion Wirtschaft,  
Gesundheit und Soziales